



Rheinparkstrasse 18
4127 Birsfelden
061 311 19 39 Telefon
061 373 94 80 Fax
sekundarschule.birsfelden@sbl.ch

Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler

1. Gesuch

Name und Vorname des Kindes: _____

Tel. Nr.: _____ Adresse: _____

Klasse: _____ Klassenlehrer/in: _____

Dauer: _____

Grund: _____

Datum: _____ Unterschrift
Erziehungsberechtigte: _____

2. Eingesehen durch Klassenlehrer/in

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bemerkungen: _____

Entscheid der Schulleitung

Das Urlaubsgesuch wird bewilligt

Das Urlaubsgesuch wird nicht bewilligt

Bemerkungen: _____

Datum: _____ Unterschrift der Schulleitung: _____

Gesetzliche Bestimmungen und Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite.

Einreichung des Gesuches

Das Gesuch ist **spätestens 2 Wochen vorher** beim Klassenlehrer oder bei der Klassenlehrerin einzureichen.

(Formulare sind auf dem Schulsekretariat zu beziehen.)

Verordnung zum Bildungsgesetz

§ 35 Beurlaubungen

1. Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.
2. Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:
 - a. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bis zu 1 Tag.
 - b. die Schulleitung ab 1 Tag bis zu 2 Wochen sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien.**
 - c. der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen.
3. Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

§ 36 Dispensation vom Unterricht

1. Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.
2. Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.

Bildungsgesetz

§ 91 Beschwerden

1. Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Klassenkonventen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.
2. Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.
3. Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.